

## Übernachtungsleistungen: Lohnsteuerlich Interessantes für Arbeitgeber- und Nehmer

Seit dem 01.01.2010 werden Beherbergungsleistungen mit dem ermäßigten Steuersatz belegt. Da jedoch nur die Dienstleistungen begünstigt sind, die unmittelbar der Beherbergung dienen, sind Hotels, Pensionen gezwungen, in der Rechnung die nicht begünstigten Leistungen gesondert auszuweisen.

Während sich mit den Abgrenzungen der erbrachten Dienstleistungen (Übernachtung, Frühstück, Wellness, Parkplatz, Schuhputzautomaten) in erster Linie die Hoteliers herumschlagen müssen, sind für Sie als Arbeitgeber und Ihre Mitarbeiter die Ausführungen zur Lohnsteuer viel wichtiger.

Welche Konsequenzen ergeben sich bei der Erstattung von Reisekosten, damit vor allem die Arbeitnehmer in bestimmten Konstellationen, einen Teil der Frühstückskosten aus eigener Tasche bezahlen müssen.

Hier bietet das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 05. März 2010 zwei pragmatische Lösungen an:

- Das Hotel bündelt in der Rechnung alle nicht begünstigten Leistungen (zu 19%) in einem Sammelposten. Der Anteil des Frühstücks kann dann aus Vereinfachungsgründen mit 4,80 EUR angesetzt werden. Der Rest entfällt dann auf die übrigen Reisenebenkosten, welche wie bisher steuerfrei erstattet werden können.
- Alternativ hierzu kann viel häufiger als bisher das Frühstück gem. der Sachbezugsverordnung mit nur 1,57 EUR bewertet werden, wenn der Wert des Frühstücks unter 40 € liegt. Das Frühstück ist mit dem Sachbezugswert von 1,57 EUR steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. War bis Ende 2009 die Buchung zwingend durch den Unternehmer vorzunehmen, kann nun unter bestimmten Voraussetzungen (Dienstanweisung, Betriebsvereinbarung etc) der Arbeitnehmer selbst die Buchung vornehmen.

Wichtig für Sie: Für die hier skizzierten Lösungen im Rahmen der Lohnsteuer gibt es eine dreimonatige Übergangsregelung. Bis zum 05.06.2010 haben Sie als Arbeitnehmer Zeit, die erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bei Rückfragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater bzw. an den Unterzeichner.

Dipl. Kfm. Michael Sabisch  
- Steuerberater -

ECOVIS BLB Steuerberatung  
Niederlassung Volkach / Gerolzhofen

Tel.Nr.: 09381/80830 und 09382 / 3183880  
Fax: 09381/2814 und 09382 / 3183888  
eMail: volkach@ecovis.com